Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Nieder-Sächsisches Koch-Buch, oder Sieben hundert und zehn Anweisungs-Regeln

Loofft, Marcus Lübeck, 1778

VD18 11689757

Regula 435. Gebackene Seezungen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-11242

Regula 435. Gebackene Seezungen.

Hierzu muß man den Zungen auf benden Seiten die Haut sauber abziehen, ausnehmen, und die Floßfedern rundherum abschneiden, waschen und mit Salz einsprengen, denn abtrocknen, und serner also machen, wie die Hechte nach Regula 402. Einen Karpfen kann man auch also ausbacken, man kann ihn durchreißen und auch ganz lassen, wie man will.

Regula 436. Marginirte Seezungen.

Die marginirte Seezungen muffen nach vorhers gehender Regel eingerichtet und auch also gebacken werden; wenn sie kalt sind, so legt man sie in eine Schüffel, und thut lorbeerblätter, gröblich gestossene Negelein, Pfeffer, Mustatenblumen und Weinesig darüber, ein paarmal darin umgekehret, und denn eine Nacht damit stehen lassen, und denn mit Petersillie und Citronen angerichtet.

Regula 437.

Gebackene Seezungen mit Linsen. Item: Bur Sommer = Zeit mit grünen Erbsen.

Dazu kann man die Zunge nur auf benden Seiten rein abschuppen, ausnehmen und die Floße sedern rundherum abschneiden, abwaschen und mit Salz einsprengen, hernach abtrocknen, in Mehl umkehren, und in einer Pfanne, wie man ordinair Fisch backet, in heißer gelbbrauner Buteter abbacken; man kann sie vorher in Stücken schneiden,